

Satzung über Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag sowie Auslagenersatz der Mitglieder des Rates der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge vom 18.10.2016

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge in seiner Sitzung am 18.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung

1. Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 Euro.
2. Die monatliche Aufwandsentschädigung für die/den Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzende/n beträgt 70,00 Euro, zzgl. 15,00 Euro je Fraktions- oder Gruppenmitglied.
3. Die/der erste stellvertretende Bürgermeisterin/Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 130,00 Euro, die/der zweite Bürgermeisterin/Bürgermeister in Höhe von 80,00 Euro.
4. Die Aufwandsentschädigungen sind monatlich im Voraus zu zahlen. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Monat, in dem die Amtszeit beginnt, und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.
5. Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in den Absätzen 2 und 3 genannten Funktionen auf sich, so er erhält sie/er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen die jeweils höchste.
6. Bei schriftlich bestätigter Nutzung des Ratsinformationssystems (Verzicht auf Zusendung von Vorlagen und Niederschriften in Papierform), erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,00 Euro monatlich.

§ 2 Sitzungsgeld/Reisekosten

1. Die Ratsfrauen und Ratsherren und die hinzugewählten Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates, Ortsterminen, maximal monatlich 1 Sitzung der Fraktionen/Gruppen und vom Verwaltungsausschuss festgesetzte Besprechungen ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld beträgt je Sitzung 25,00 Euro.
2. Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden Reisekosten nach den landesrechtlichen Bestimmungen gezahlt. Sitzungsgelder werden daneben nicht gewährt.

§ 3 Verdienstausschlag

1. Ratsfrauen und Ratsherren haben neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausschlages, soweit sie durch die Wahrnehmung des Mandats die beruflich ausgeübte Haupttätigkeit berührt. Ein Verdienstausschlag kann nur werktätig von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr geltend gemacht werden.

2. Erstattungsfähig ist der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall bis zu einem Höchstbetrag von 25,00 Euro je Stunde, der durch die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses oder der Ausschüsse des Rates entsteht. Für die Teilnahme an Dienstreisen im Sinne des § 2 Abs. 2 gilt die gleiche Regelung.
3. Arbeitnehmern wird der nachgewiesene Bruttobetrag im Rahmen des Höchstbetrages erstattet. Auf Antrag erfolgt die Zahlung an den Arbeitgeber.
4. Selbstständig Tätigen wird eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird; erstattungsfähig ist jedoch höchstens der nach Abs. 2 zu vergütende Stundensatz.
5. Ratsfrauen und Ratsherren, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und weder als unselbstständig noch als selbstständig Tätige einen Ersatzanspruch geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 20,00 Euro je angefangene Stunde. Über die Entstehung des Nachteils hat die Ratsfrau oder der Ratsherr entsprechend Nachweis zu führen.
6. Fahrt- und Reisekosten werden nicht erstattet, wenn diese von anderer Stelle zu zahlen sind.

§ 4

Entschädigungsvoraussetzung und Auszahlung

1. Ersatz des Verdienstaussfalls, die Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und die Reisekosten werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der zur Bearbeitung erforderlichen Unterlagen (Verdienstaussfallbescheinigung, Rechnungsbelege bei Auslagen u.a.m.) zu stellen.
2. Die Höhe des Verdienstaussfalls bzw. der Auslagen mit Ausnahme der Kinderbetreuungskosten ist nachzuweisen. Im Einverständnis zwischen Arbeitgeber und Anspruchsberechtigten erfolgt die Erstattung des Verdienstaussfalls an den Arbeitgeber.
3. Nach Monatsbeträgen pauschalisierte Aufwandsentschädigungen werden jeweils für einen ganzen Kalendermonat im Voraus gezahlt. Sitzungsgelder nach § 2 werden spätestens vierteljährlich nachträglich gezahlt.
4. Ansprüche auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und die Reisekosten/Fahrkosten verjähren mit Ablauf des nächsten Kalenderjahres.

§ 5

Betreuungskosten

1. Das Ratsmitglied oder sonstige Ausschussmitglied muss in einem Haushalt mit mindestens einem Kind leben, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer Behinderung oder aus einem anderen Grund der Betreuung bedarf und von keinem anderen Mitglied des Haushalts betreut werden kann, so dass eine Betreuung gegen Entgelt notwendig ist.
2. Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Betreuungskosten bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 Euro je Stunde, die durch die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse des Rates entstehen.
3. Für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 6

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

1. Für die steuerlich und sozialversicherungsrechtlich korrekte Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen sind die Zahlungsempfängerinnen und Empfänger selbst verantwortlich.
2. Ansprüche nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 7

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.11.2016 in Kraft.
2. Die Satzung der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge über die Gewährung des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausfalls an Ratsfrauen und Ratsherren, an nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder vom 24. Juni 2008 wird außer Kraft gesetzt.

Wangerooge, den 18.10.2016
Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge


Lindner
Bürgermeister